

## § 1 Berechnung des Beitrages

Der Beitrag wird pro Mitgliedsunternehmen erhoben. Zu einem Mitgliedsunternehmen zählen auch die unselbstständigen Betriebsstätten und selbständige Zweigniederlassungen, die als solche im Handelsregister eingetragen sind.

Die Beiträge für Ordentliche, Außerordentliche, Fördernde Mitglieder und Kooperationen erhöhen sich jährlich um die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Inflationsrate vom laufenden Geschäftsjahr im darauf folgenden Jahr, soweit keine andere Beschlussfassung erfolgt. Der dann errechnete neue Betrag wird auf volle € aufgerundet.

## § 2 Höhe der Beiträge

	2016	2017
1. Der jährliche Grundbetrag für <b>Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder</b> beträgt	483 €	493 €
Der jährliche Grundbetrag für Ordentliche Mitglieder als „Ein – bzw. Zwei – Personenunternehmen“ reduziert sich der Betrag um 50% und beträgt (schriftlicher Antrag)	241 €	249 €
Der jährliche Grundbeitrag für Ordentliche Mitglieder als „Drei – Personen – Unternehmen“ reduziert sich um 25% und beträgt		369 €

Um in der Beitragsordnung den unterschiedlichen Größenordnungen und Umsätzen der asr Mitglieder gerecht zu werden, werden folgende Zuschläge nach Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen berechnet:

ab 10 MA	50 €
ab 20 MA	100 €
ab 30 MA	150 €
ab 40 MA	200 €
ab 50 MA	250 €
über 60 MA	300 €

2. Für Sonderaktionen und zusätzliche Aufwendungen werden jährlich zum Grundbeitrag Umlagen wie folgt berechnet		
Zuschlag für IATA-Lizenz	77 €	80 €
Zuschlag für Incoming-Unternehmen	77 €	80 €
Zuschlag für Reiseveranstalter	102 €	105 €
Zuschlag für Filialen/Zweigniederlassungen pro Betriebsstätte	26 €	30 €
3. Der Jahresbeitrag für <b>Fördernde Mitglieder</b> beträgt:		
a) Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Verbands - Geschäftsführer zu vereinbarenden Jahresbeitrag, der sich nach der Ertragskraft des Unternehmens ausrichten soll. Der Regelbetrag liegt bei	547 €	493 €
b) Personenmitgliedschaft (Personen, die mit Ihrem Unternehmen ehemals Mitglied im asr waren und in der Touristikbranche nicht mehr aktiv tätig sind.)	122 €	132 €
c) Internationale Mitgliedschaft	286 €	296 €
d) Personen - Ehrenmitgliedschaft		beitragsfrei
e) Gegenseitige Mitgliedschaften		beitragsfrei

#### 4. **Kooperationen**

Die Zentrale einer Kooperation wird als Außerordentliches Mitglied geführt. Diese zahlt einen Beitrag, der mit der Geschäftsführung vereinbart wird und sich nach der Gesamtanzahl der Kooperationsmitglieder richtet und übt die Mitgliedsrechte aus.

Der Mindestbeitrag beträgt

546 € | 549 €

Darüber hinaus haben einzelne Mitglieder der Kooperation die Möglichkeit, asr Mitglied zu werden. Der Betrag beträgt dann 50% des jährlichen Grundbeitrages für ordentliche Mitglieder.

#### 5. **Aufnahmegebühr:**

Zur Deckung der Kosten für die Bearbeitung eines Aufnahmeantrages wird von jedem neu eintretenden Mitglied ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.

#### 6. **Mitgliedergewinnung**

Für die Mitgliederwerbung erhält das werbende Mitglied einmalig einen Nachlass auf den Grundbeitrag von 50,00€ auf jedes neu geworbene Mitglied.

Der Nachlass auf den Grundbeitrag für das werbende Mitglied kann erst im folgenden Jahr gewährt werden, in dem das geworbene Mitglied mindestens ein Jahr Mitglied im asr ist. Bei mehreren geworbenen Mitgliedern wird der Nachlass des Beitrages jährlich auf max. 300,00 € insgesamt begrenzt.

### § 3 **Zahlungsmodalitäten**

- 1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist zum 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Soweit das Mitglied nicht einer SEPA Einzugsermächtigung zugestimmt hat, ist die Beitragsrechnung spätestens einen Monat nach Rechnungsstellung auszugleichen.
- 2) Bei Erteilung einer SEPA Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug halbjährlich. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 01.02. und am 01.07. eines Jahres bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag eingezogen.
- 3) Die Beitragsberechnung bei Neumitgliedern richtet sich anteilig nach den verbleibenden Kalendermonaten zum Zeitpunkt des Beitritts.
- 4) Der asr Allianz selbständiger Reiseunternehmen - Bundesverband e.V. ist berechtigt, die Beiträge zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.
- 5) Möchte ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht in einer Summe bei Überweisung bezahlen bzw. nimmt nicht am Lastschriftverfahren teil, kann dies auf Antrag halbjährlich, vierteljährlich bzw. monatlich erfolgen. Bei halbjährlicher Zahlung ist ein Zuschlag in Höhe von 2,5% auf den Mitgliedsbeitrag fällig, bei vierteljährlicher Zahlung ist ein Zuschlag in Höhe von 5% und bei monatlicher Zahlung ein Zuschlag in Höhe von 10%.
- 6) Bei Ausscheiden während eines Kalenderjahres bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.
- 7) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel der Bank sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der Email – Adresse mitzuteilen.

### § 4 **Sonstige Bestimmungen**

Sonderregelungen, die sich in Bezug auf die Beitragsordnung ergeben, entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

#### **§ 4.1. Ermittlung und Meldung der Anzahl der Beschäftigten**

##### **1. Meldung:**

Die Meldung der Beschäftigten ist nur erforderlich bei Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern.

Der asr Geschäftsstelle ist bis zum 10. Dezember eines Jahres eine Beschäftigtenmeldung entsprechend Vordruck zu übersenden, in der alle Angestellten zahlenmäßig erfasst sind.

Diese Beschäftigtenmeldung ist vom Geschäftsführer bzw. Geschäftsinhaber auf Richtigkeit zu prüfen, die er dann durch Unterschrift bestätigt.

Bei Mitgliedern, die ihre Beschäftigtenmeldung nicht fristgemäß einreichen, wird eine Schätzung der Beschäftigtenzahlen vorgenommen.

##### **2. *Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter***

Inhaber eines Unternehmens sind grundsätzlich als Vollbeschäftigte mit in die Berechnung einzubeziehen.

Auszubildende werden nicht gezählt.

Zwei Halbtagsbeschäftigte gelten als ein vollbeschäftigter Mitarbeiter.

Bei der Anzahl der Beschäftigten sind auch Mitarbeiter von Filialen zu berücksichtigen.

#### **§ 5 *Inkrafttreten***

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.